



## Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages in der Jugendhilfe

Umsetzung im Landkreis  
Breisgau-Hochschwarzwald



LANDRATSAMT  
BREISGAU-  
HOCHSCHWARZWALD

### Programm:

- Begrüßung
- Informationen zur Umsetzung des Schutzauftrages:
  - Was ist der Hintergrund?
  - Um was geht es?
  - Was ist zu tun?
- Vorstellung der Arbeitshilfen
- Fragen
- Verschiedenes

## Hintergrund

- Kinder und Jugendliche haben das Recht gesund und selbstbestimmt aufzuwachsen.
- Dazu gehört nicht nur gesunde und ausreichende Ernährung, Kleidung, ... sondern u.a. auch der Schutz vor Ausbeutung, Gewalt und sexuellem Missbrauch.
- Um das Recht der Kinder und Jugendlichen zu stärken, bzw. deren Schutz zu erhöhen, wurde das **Bundeskinderschutzgesetz** erlassen.
- Über das Bundeskinderschutzgesetz wurden auch Paragraphen in bereits bestehenden Gesetzen geändert, z.B. **§§ 8a und 72a Sozialgesetzbuch VIII** (SGB VIII / KJHG)



Bianka Kölbl, Jugendamt

21. Juli 2015

Folie 3

## Zeitlicher Ablauf der Umsetzung im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

- Bundeskinderschutzgesetz tritt am 01. Januar 2012 in Kraft
- Arbeitshilfen zur Umsetzung des Landesjugendamtes BW (KVJS) liegen im Februar 2014 vor
- Bildung einer internen Arbeitsgruppe im Landratsamt zur Umsetzung im Landkreis (Juni 2014)
- Informationsgespräche mit Verbänden im Oktober / November 2014
- Adressenrecherche über Gemeinden und Verbände ab Februar / März 2014; erstellen der Adressdatei im Mai 2015
- Anschreiben der Vereine, Organisationen und Kreisgemeinden ab Mai 2015



Bianka Kölbl, Jugendamt

21. Juli 2015

Folie 4

## Umsetzung im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Eine Vereinbarung für zwei Paragraphen:

- § 8a SGB VIII
- § 72a SGB VIII

Die beiden Paragraphen passen inhaltlich zusammen:

### ***Schutz von Kindern und Jugendlichen***

Betreffen unterschiedliche Personenkreise:

#### **§ 8a SGB VIII:**

Nur haupt- und nebenamtliche Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe

#### **§ 72a SGB VIII:**

Haupt-, ehren- und nebenamtlich Tätige in der Kinder- und Jugendhilfe



LANDRATSAMT  
BREISGAU-  
HOCHSCHWARZWALD

Bianka Kölbl, Jugendamt

21. Juli 2015

Folie 5

## § 8a SGB VIII: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- Regelt Verfahrensabläufe, für die Träger der Jugendhilfe bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung
- Vorschrift für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe („das Jugendamt“) mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten (im Rahmen des SGB VIII) verbindliche Regelungen zum Schutzauftrag zu treffen
- *Das heißt konkret: es werden schriftl. Vereinbarungen getroffen, in welchen die Verfahrensabläufe für die Träger der freien Jugendhilfe verbindlich geregelt werden.*
- **§ 8a SGB VIII gilt, wenn haupt- und nebenamtliche Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigt werden.**



LANDRATSAMT  
BREISGAU-  
HOCHSCHWARZWALD

Bianka Kölbl, Jugendamt

21. Juli 2015

Folie 6

## Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeit

- Hier gibt es keine gesetzliche Regelung für ein strukturiertes Vorgehen
- Im Falle eines Verdachts, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegen könnte, aber keine dringende Gefahr besteht, kann man sich an das Jugendamt (FB 220) wenden.
- Bei einer dringenden Gefahr für Leib, Leben und Freiheit des Kindes, die von Personen aus dessen Lebensumfeld ausgeht, wird empfohlen, die Polizei oder das Jugendamt (FB 220) zu informieren. Dies kann auch anonym sein.



Bianka Kölbl, Jugendamt

21. Juli 2015

Folie 7

## § 72a SGB VIII: Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

- Soll sicherstellen, dass in der Kinder- und Jugendhilfe keine einschlägig vorbestraften Personen tätig sind.
- Vorschrift für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen abzuschließen, dass auch dort keine einschlägig vorbestraften Personen in der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind.
- Über die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse soll der Tätigkeitsausschluss gewährleistet werden.
- **§ 72a SGB VIII gilt, wenn Personen haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätig sind.**



Bianka Kölbl, Jugendamt

21. Juli 2015

Folie 8

## Welche Straftaten sind im § 72a SGB VIII genannt?

- Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Pornographie
- Misshandlung von Schutzbefohlenen
- Straftaten gegen die persönliche Freiheit



Bianka Kölbl, Jugendamt

21. Juli 2015

Folie 9

## Welche Träger sind betroffen?

Es gibt keine abschließende gesetzliche Definition, wer „Träger der freien Jugendhilfe“ ist.

Daher gehören alle Vereine, Verbände, Vereinigungen, Initiativen... die Angebote im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe anbieten dazu;

Also auch Träger von Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, sowie Sportvereine.



Bianka Kölbl, Jugendamt

21. Juli 2015

Folie 10

## Kreisgemeinden und Kirchengemeinden

- Oft doppelt „betroffen“:
  1. Als Träger von Einrichtungen (z.B. Kindertagesstätten, hauptamtliche Kinder- und Jugendarbeit) und
  2. als Anbieter („Träger“) von ehrenamtlichen Angeboten (z.B. ehrenamtlich- oder selbstverwaltete Jugendräume, KJG, kirchl. Jugendgruppen, ...)
- In den Verantwortungsbereich der Kreisgemeinden fällt auch die freiwillige (Jugend-) Feuerwehr



Bianka Kölbl, Jugendamt

21. Juli 2015

Folie 11

## Welche Personen und Tätigkeiten betrifft der § 72a SGB VIII?

- **alle hauptamtlich** in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Fachkräfte
- alle **neben- oder ehrenamtlich** in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Personen, **wenn** sie *„Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben“*.
- **und:** die Tätigkeit muss *„aufgrund von Art, Intensität und Dauer“* geeignet sein, ein Vertrauensverhältnis aufzubauen.



Bianka Kölbl, Jugendamt

21. Juli 2015

Folie 12

## Was ist gemeint mit:

- **Beaufsichtigen** = Kinder / Jugendliche vor Selbst- oder Fremdgefährdung schützen
- **Betreuen** = sich mit Kind / Jugendlichen „beschäftigen“
- **Erziehen** = Förderung von eigenverantwortlichem Handeln, sozialem Lernen und Wertevermittlung
- **Ausbilden** = Vermittlung von Wissen
- **Vergleichbare Kontakte** = Ist ein besonderes Hierarchieverhältnis möglich?



Bianka Kölbl, Jugendamt

21. Juli 2015

Folie 13

## Tätigkeiten einschätzen:

- **Art:** Kann ein besonderes Vertrauensverhältnis aufgebaut werden? Z.B. durch regelmäßigen oder dauerhaften direkten Kontakt zu immer gleichen Kindern.
- **Intensität:** Sind durch die Tätigkeit vertrauliche Situationen möglich? Kann sich ein Abhängigkeits- oder Machtverhältnis ergeben? Hier spielt (auch) der Altersunterschied zwischen den Betreuenden und den Kindern / Jugendlichen eine Rolle
- **Dauer:** zeitliche Dauer und / oder Regelmäßigkeit

Arbeitshilfen zur Einschätzung: Anlagen 1, 2 und 3



Bianka Kölbl, Jugendamt

21. Juli 2015

Folie 14

## Dokumentation und Datenschutz

- Das Führungszeugnis (FZ) darf nicht kopiert oder behalten, sondern nur eingesehen werden.
- Dokumentiert werden darf: der Name der Person, das Ausstellungsdatum des FZ und das Datum der Einsichtnahme
- Wenn eine Verurteilung nach einer im § 72a SGB VIII genannten Straftat vorliegt, darf die Person nicht tätig werden und auch keine Daten dokumentiert werden.
- **Das heißt: die Personen, deren Namen nicht in der Dokumentationsliste auftauchen, haben entweder noch kein Führungszeugnis vorgelegt, oder sie sind einschlägig vorbestraft und dürfen in der Kinder- und Jugendhilfe nicht tätig werden.**



Bianka Kölbl, Jugendamt

21. Juli 2015

Folie 15

## Löschen der Daten

- Beendet eine Person ihre Tätigkeit, sind die Daten innerhalb von drei Monaten zu löschen.
- Wenn sich ehren-/nebenamtliche Tätigkeiten über einen längeren Zeitraum erstrecken und / oder voneinander unabhängig sind, kann davon ausgegangen werden, dass die Tätigkeit dann als beendet gilt, wenn die Person das ausdrücklich so äußert.
- Kommt keine Tätigkeit zustande, sind die Daten „unverzüglich“ wieder zu löschen.

Arbeitshilfe zur Dokumentation: Anlage 4



Bianka Kölbl, Jugendamt

21. Juli 2015

Folie 16



## Das erweiterte Führungszeugnis

- Beantragung erfolgt persönlich bei der Wohnortgemeinde (gültiger Personalausweis oder Reisepass ist notwendig)
- Bestätigung des Vereins/Trägers zur Vorlagepflicht muss mitgebracht werden.
- Ist bei ehrenamtlicher Tätigkeit auf Antrag kostenfrei (Bestätigung des Vereins/Trägers muss vorliegen)

Vorlage zur Beantragung: Anlage 7



LANDRATSAMT  
BREISGAU-  
HOCHSCHWARZWALD

Bianka Kölbl, Jugendamt

21. Juli 2015

Folie 17



LANDKREIS  
BREISGAU-  
HOCHSCHWARZWALD

Kontakt | Bienvenue

Suche

Service • Verwaltung

Landkreis • Politik

Familien • Bildung

Wirtschaft • Mobilität

Natur • Tourismus

Start » Familien • Bildung » Beratung und Information » Kinder und Jugendliche » Kreisjugendarbeit » Führungszeugnisse Jugendarbeit

• Führungszeugnisse  
Jugendarbeit

### Führungszeugnisse und Schutzauftrag in der Jugendarbeit

Umsetzung des Schutzauftrages in der Kinder- und Jugendhilfe

Kinder und Jugendliche haben das Recht gesund aufzuwachsen. Dazu gehört auch der Schutz vor Misshandlung, Gewalt und (sexuellem) Missbrauch. Um dieses Recht der Kinder und Jugendlichen zu stärken, wurden vom Gesetzgeber in den §§ 8a und 72a Sozialgesetzbuch SGB VIII Regelungen festgelegt, um den Kinderschutz zu erhöhen.

Die im Kinder- und Jugendhilferecht (SGB VIII) verankerten Angebote der Kinder- und Jugendarbeit dienen dazu, Kinder und Jugendliche beim Erwachsenwerden zu begleiten, Ansprechpartner zu sein bei Fragen oder Problemen der Kinder und Jugendlichen.

Doch nicht nur Angebote im Rahmen hauptamtlicher Kinder- und Jugendarbeit bieten wichtige Entwicklungsmöglichkeiten, sondern gerade auch Vereine und Verbände aus Kinder- und Jugendarbeit und Sport tragen als zentrale Orte für außerschulische Bildung und Freizeitgestaltung eine hohe gesellschaftliche Mit-Verantwortung für das gesunde Aufwachsen und die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen.

Um den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten sieht der Gesetzgeber vor, dass **hauptamtliche Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe** und für **bestimmte Tätigkeiten** müssen auch ehren- und nebenamtlich tätige Personen ein **erweitertes polizeiliches Führungszeugnis** vorlegen.

Das Jugendamt hat im Kinderschutz eine Gesamtverantwortung und ist **gesetzlich verpflichtet entsprechende Vereinbarungen zum Kinderschutz mit den Organisationen und Dienste in der Jugendhilfe abzuschließen**, um auszuschließen, dass einschlägig vorbestrafte Personen in dem Verein/Verband mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.



LANDRATSAMT  
BREISGAU-  
HOCHSCHWARZWALD

Bianka Kölbl, Jugendamt

21. Juli 2015

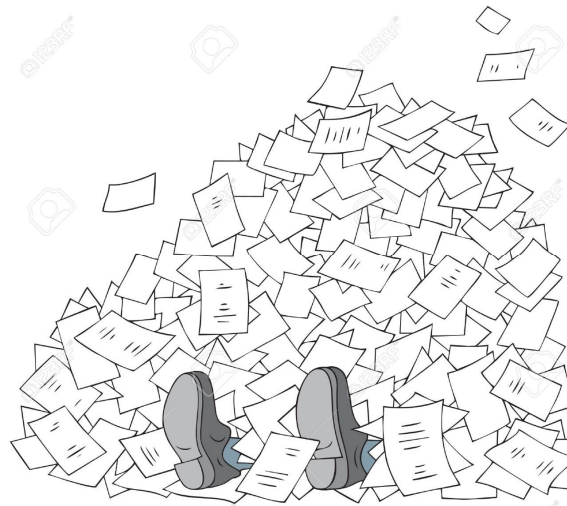
Folie 18

## Abschließend

*Auch wenn die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses jetzt gesetzlich vorgeschrieben ist, um Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe zu übernehmen, bietet dies keinen umfassenden Schutz für Kinder und Jugendliche!*

*Daher ist es gut, dies als Anlass zu nehmen, sich über ein Schutzkonzept Gedanken zu machen, um Kinder und Jugendliche vor körperlicher, psychischer oder sexueller Gewalt zu schützen.*

*Zur Erstellung eines Präventions- und Schutzkonzeptes planen wir bei entsprechendem Bedarf Schulungen.  
Wer Interesse daran hat, kann dies in die Anwesenheitsliste eintragen.*





LANDRATSAMT  
BREISGAU-  
HOCHSCHWARZWALD

Bianka Kölbl, Jugendamt

21. Juli 2015

Folie 21